

Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Ablösung von Stellplätzen vom 16.04.2020

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW 2019, S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Fahrradabstellplätze (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Kolpingstadt Kerpen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der Kolpingstadt Kerpen nicht überschreiten.

§ 2 Festlegung des Geldbetrages für Stellplätze

- (1) Für die Festlegung des Geldbetrages erfolgt eine Zuordnung der einzelnen Grundstücke auf der Grundlage der amtlichen Bodenrichtwertkarte in die jeweils maßgebliche Bodenrichtwertzone. Maßgeblich ist die Lage des Baugrundstücks.
- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

Bodenrichtwertzone auf der Grundlage der amtlichen Bodenrichtwertkarte (€/m²)		Ablösebetrag je Stellplatz
1	Bodenrichtwert unter 140 €	6.500 €
2	Bodenrichtwert ab 140 €	7.100 €
3	Bodenrichtwert ab 170 €	7.800 €
4	Bodenrichtwert ab 200 €	8.400 €
5	Bodenrichtwert ab 230 €	8.800 €

- (3) Sollte ein Grundstück aufgrund seiner Lage keiner Bodenrichtwertzone zugeordnet werden können, wird der maßgebliche Bodenrichtwert auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung des Gutachterausschusses des Rhein-Erft-Kreises festgelegt.
- (4) Der Geldbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 3 Festlegung des Geldbetrages für Fahrradabstellplätze

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 800 € festgesetzt.
- (2) Die Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen für Wohnnutzungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Verwendungszweck

- (1) Der Geldbetrag nach § 2 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder
 - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzeptes der Kolpingstadt Kerpen sind.
- (2) Der Geldbetrag nach § 3 ist zu verwenden für
 - a) Infrastrukturmaßnahmen für den Radverkehr
 - b) Öffentlichkeitsarbeit im Themenkreis Radverkehr
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages nach § 2 und 3 muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Den Geldbetrag zieht die Kolpingstadt Kerpen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrages ein.
- (2) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen durch den zur Zahlung Verpflichteten nicht erworben.

§ 6 Besondere Regelung

- (1) In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht vollzogen oder die beantragte Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wurde, ist der Ablösungsvertrag durch Nachtragsurkunde aufzuheben oder zu modifizieren. Eine (Teil-) Erstattung des Ablösungsbetrages ist insoweit nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren möglich.
- (2) Eine Erstattung des Ablösungsbetrages kommt nicht in Betracht, wenn die Nutzungs- bzw. Baugenehmigung vollzogen war, aber später wieder aufgegeben wird.
- (3) Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Stellplatzbedarf ermittelt werden, gelten abgelöste Stellplätze als anrechenbar.

§ 7 Stundung, Ratenzahlung

- (1) In Fällen besonderer Härte kann der Ablösungsvertrag auf Antrag bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens, höchstens jedoch bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Ablösungsvertrages gestundet oder in Raten abgetragen werden.
- (2) Für die Dauer einer gewährten Stundung/Ratenzahlung werden Zinsen erhoben.
- (3) Eine Stundung/Ratenzahlung ist auf Grundlage der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen und den jeweils im Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Stundungsrichtlinien möglich.
- (4) Die Zinsen sind mit Ablauf der Stundung bzw. mit der letzten Rate zu zahlen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Während des Laufs einer Billigkeitsmaßnahme (Stundung/Ratenzahlung) ist die Zahlung des Ablösungsbetrages durch eine unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung der Vorausklage übernommene unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers sicherzustellen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kolpingstadt Kerpen vom 17.10.2016 über die Ablösung von Stellplätzen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 16.04.2020


Dieter Spürck
Bürgermeister